

Richtlinie zu § 1 Abs. 2 und § 3 der Anlage 2 zu § 11 Abs. 5 (Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes) der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14.05.2014 (DTBI. 2014, S. 1179), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 13.11.2019 (DTBI. 2019, S. 98), vom 21.06.2021 (DTBI. 2021, S. 965)

Präambel

Gem. § 1 Abs. 2 der Anlage 2 zu § 11 Abs. 5 (Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes) der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt ist jeder niedergelassene Tierarzt verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Anzahl der zu leistenden Notfalldienste soll sich an der Leistungsfähigkeit der Praxis, insbesondere an dem Arbeitsvolumen der angestellten Tierärzte orientieren. Gem. § 3 können auf Antrag Befreiungen vom tierärztlichen Notfalldienst erteilt werden.

Diese Richtlinie dient als Handlungs- und Ausführungsvorschrift der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt zur Vereinheitlichung der Organisation des tierärztlichen Notfalldienstes im Sinne der Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes und zur einheitlichen Ausübung des Ermessens bei Anträgen auf Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst gem. § 3 der Anlage 2 zu § 11 Abs. 5 (Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes) der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

§ 1 Organisation des tierärztlichen Notfalldienstes

(Handlungsvorschrift zu § 1 der Anlage 2 zu § 11 Abs. 5 (Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes) der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt)

- (1) Niedergelassene Tierärzte sind verpflichtet, am tierärztlichen Notfalldienst – an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen sowie an den übrigen Wochentagen (Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr – teilzunehmen.
- (2) In Gemeinschaftspraxen (Praxen mit mehreren Inhabern) ist jeder tierärztliche Inhaber zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst gilt auch für tierärztliche Gesellschafter von Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts.
- (4) Praxen mit angestellten Tierärzten sind verpflichtet, über die grundsätzliche Teilnahme der Inhaber hinaus, am tierärztlichen Notfalldienst teilzunehmen unter der Maßgabe der Berücksichtigung des personellen Leistungsvolumens der angestellten Tierärzte mit jeweils dem Faktor 0,5 pro angestellter Tierarzt.

§ 2 Anträge auf Befreiung

(Handlungsvorschrift zu § 3 der Anlage 2 zu § 11 Abs. 5 (Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes) der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt)

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer einen Tierarzt aus schwerwiegenden Gründen von der Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst widerruflich, ganz, teilweise oder befristet befreien. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
 - a) eine durch amtsärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung oder Behinderung oder
 - b) durch den Tierarzt nachgewiesene besondere belastende familiäre Pflichten, die den Tierarzt die Ausübung des Notfalldienstes unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.
- (2) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärztinnen und Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit, höchstens aber für die Dauer von einem Jahr, von der Teilnahme am Notdienst befreit. Entsprechende Nachweise sind der Kammer vorzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 21.06.2021

gez. Dr. Klaus Kutschmann
Präsident